

letzten Rechte zu Gunsten der Ehefrau bestehenden Sicherheitsmitteln rechnen. Dem entspricht es aber, daß ein Gläubiger keine bessere Stellung beanspruchen kann, als er sie hätte, wenn das eheliche Güterrecht das des Domizilkantons wäre und daß er insbesondere einer nach Domizilrecht getroffenen Sicherungsvorkehr nicht das für das interne eheliche Güterrecht maßgebend gebliebene Recht des ersten ehelichen Domizils entgegenhalten kann (s. auch Bericht des Bundesrates zum Gesetzesentwurf betr. zivilr. B. d. N. u. A., BB1 1891 III S. 565 f.).

3. Nach diesen Ausführungen waren die Eheleute Clerc, deren (internes) eheliches Güterrecht dasjenige des Kantons Neuenburg ist, vom Standpunkt des Art. 19 leg. cit. aus befugt, einen Weibergutsherausgabeakt nach bernischem Recht vorzunehmen und ist dieser Akt, wenn schon er für die internen Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten keine rechtliche Bedeutung haben kann, nach Art. 19 Absf. 2 doch der Rekurrentin als Gläubigerin des Ehemanns gegenüber wirksam.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.



Kompetenzüberschreitungen kantonalen Behörden. — Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden
Gewalt. — *Empiètement dans le domaine du pouvoir
législatif.*

96. Urteil vom 16. Juli 1907
in Sachen **Kopp** gegen **Kantonsrat Zug**.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs betr. Verletzung verfassungsmässiger Rechte. — Was « Klaganhebung » sei, ist dort, wo Bundesrecht eine Vorschrift an die Klaganhebung anknüpft (z. B. Art. 242 SchKG), nach Bundesrecht zu beurteilen. Eine authentische Interpretation einer kantonalen Behörde hierüber ist unzulässig. — Wesen der authentischen Interpretation: sie ist Akt der Gesetzgebung. Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, wenn die Interpretation nicht auf dem Gesetzgebungswege zustande kommt.

A. Nach der ZPO für den Kanton Zug hat in jeder bürgerlichen Streitsache ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter stattzufinden (§ 29). Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so hat der Friedensrichter dem Kläger auf Verlangen den die Rechtsfrage enthaltenden Weisungsschein auszustellen (§ 34). § 36 bestimmt:

„Wird eine vor dem Friedensrichter anhängig gemachte Streitigkeit nicht innert drei Monaten von Enthebung der ersten Vorladung an durch Vergleich oder Weisungsschein erledigt oder wird eine Klage nicht innert sechs Monaten nach Ausstellung des Weisungsscheines beim zuständigen Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so wird dies als völlige Entsagung auf den Rechtsstreit angesehen, und hat im erstern Falle der Friedensrichter die Anordnung eines neuen Vorstandes oder die Ausstellung der Weisung, im letztern Falle der Gerichtspräsident die Anhandnahme der Klage von Amtes wegen zu verweigern, — es wäre denn, daß sich der Kläger über eine Fristverlängerung ab Seite des Beklagten auszuweisen vermöchte.“ Um den Rechtsstreit vor Kantonsgericht anhängig zu machen, ist der Weisungsschein dem Gerichtspräsidenten einzureichen, der die Einschreibung des Rechtsstreites bewilligt (§ 43). Gleichzeitig mit der Einschreibung hat der Kläger eine als Klagschrift sich darstellende Eingabe einzureichen (§ 44). § 45 bestimmt: „Der Gerichtsschreiber wird dem Beklagten von dem Eingehen der Eingabe sofort amtliche Mitteilung machen. Diese Mitteilung bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites. Dadurch wird das Recht des Besitzers eingestellt, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen, der Gerichtsstand der Widerklage begründet und die Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts insoweit befestigt, daß dieselbe auch bei nachheriger Veränderung des Gerichtsstandes der Parteien fort dauert.“

Das zugerische Einführungsgezet zum SchRG enthält in § 21 folgende Bestimmung: „Für die im beschleunigten Verfahren zu behandelnden Fälle des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 107, 109, 111 Abs. 3, 148, 157, 242, 251, 265, 279, 284) gelten die für das ordentliche Prozeßverfahren aufgestellten Bestimmungen, jedoch mit folgender Ausnahme: „Wird eine vor dem Friedensrichter anhängig gemachte Streitigkeit nicht innert zehn Tagen von Enthebung der ersten Vorladung an durch Vergleich oder Weisungsschein erledigt, oder wird eine Klage nicht innert zehn Tagen nach Ausstellung des Weisungsscheines beim zuständigen Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so wird dies als völlige Entsagung auf den Rechts-

streit angesehen, und hat im erstern Falle der Friedensrichter die Anordnung eines neuen Vorstandes oder die Ausstellung der Weisung, im letztern Falle der Gerichtspräsident die Anhandnahme der Klage von Amtes wegen zu verweigern.“

B. In einem Rechtsstreite betreffend Vindikation im Sinne von Art. 242 SchRG, in welchem eine Frau Hog Klägerin und der Rekurrent auf Grund einer Abtretung nach Art. 260 ibidem Beklagter ist, vertraten das Kantonsgericht und das Obergericht Zug den Standpunkt, unter Anhebung der Klage im Sinne des Art. 242 Abs. 2 sei derjenige Akt zu verstehen, der die Rechtshängigkeit bewirke, also die Zustellung der Klage an den Beklagten nach § 45 ZBD, und da nun im letztern Moment die zehntägige Klagefrist bereits abgelaufen war, wurde die Klage wegen Verspätung abgewiesen. Die Klägerin focht das Urteil des Obergerichts mit der kantonalen Kassationsbeschwerde und mit der Berufung ans Bundesgericht an. Vor dem Kassationsgericht Zug sowohl, wie auch vor der I. Abteilung des Bundesgerichts ist die Angelegenheit zurzeit noch pendent.

C. Der Vertreter der Klägerin in jenem Prozesse stellte beim Kantonsrat Zug folgendes Begehren:

I. Der h. Kantonsrat möge erkennen, daß § 21 der Einführungsbestimmungen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgezet zu Recht bestehe.

II. Daß derselbe dahin interpretiert werde:

a) daß die Klage in Streitigkeiten im beschleunigten Verfahren in dem Momente angehoben ist, da die Klage beim Friedensrichteramte rechtshängig gemacht wird,

b) daß die Klage beim Friedensrichteramte dadurch rechtshängig gemacht wird, daß die erste Vorladung enthoben, eventuell daß der Friedensrichtervorstand abgehalten wird.

Der Rekurrent wandte sich mit einer Eingabe an den Kantonsrat, worin er bat, dem Begehren um Interpretation des § 21 des GG zum SchRG keine Folge zu geben. Am 28. Februar 1907 beschloß der Kantonsrat Zug: „Es sei § 21 der Einführungsbestimmungen zum Bundesgezet über Schuldbetreibung und Konkurs vom 5. Oktober 1891 so zu interpretieren, daß nach zugerischem Zivilprozeßrecht unter Anheben der Klage im

„Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
„die Anhängigmachung der Streitsache vor Friedensrichteram
„durch Enthebung der ersten Friedensrichtervorladung zu ver-
„stehen ist.“ Dieser Beschluß ist im Kantonsblatt vom 9. März
publiziert.

D. Vermittelt (rechtzeitigem) staatsrechtlichem Rekurs hat Kopp
beim Bundesgericht die Anträge gestellt:

1. Es sei die unterm 28. Februar 1907 ergangene Inter-
pretation des Kantonsrates Zug betr. § 21 der Einführungs-
bestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Kon-
kurs vom 5. Oktober 1891 aufzuheben;

eventuell:

2. Es sei der Kantonsrat Zug einzuladen und pflichtig zu
erklären, für genannte Interpretation gemäß § 44 der zugerischen
Kantonsverfassung bzw. § 20 des Reglementes für den zugerischen
Kantonsrat vom 31. Mai 1900 zu progredieren, d. h. eine zweite
Lesung vorzunehmen und den definitiven Beschluß gegebenen Falles
dem Referendum zu unterbreiten im Sinne des § 34 der zugeris-
chen Verfassung.

Zur Begründung wird unter Hinweis auf verschiedene bundes-
gerichtliche Entscheide über das Wesen der authentischen Inter-
pretation ausgeführt: Nach zugerischem Verfassungsrecht habe der
Kantonsrat mangels einer ausdrücklichen Ermächtigung nicht das
Recht, die Gesetze authentisch zu interpretieren; vielmehr könne
das nur in der Form eines Gesetzes geschehen, d. h. der betreffende
Erlaß müsse eine doppelte Lesung im Kantonsrat passieren und
dem fakultativen Referendum unterbreitet werden. Der angefochtene
Beschluß stelle sich daher als Übergriff in das Gebiet der gesetz-
geberischen Gewalt dar. Die genannte Befugnis habe vorliegend
dem Kantonsrat um so weniger zugestanden, als es sich beim
angefochtenen Beschluß in erster Linie um eine Interpretation von
eidgenössischem Recht, nämlich des Schuldbetreibungs- und Kon-
kursgesetzes, handle. Schließlich wird darzutun versucht, daß die
Auslegung, die der Kantonsrat dem § 21 des Einführungsgesetzes
in Verbindung mit dem SchRG gegeben habe, auch materiell
unrichtig sei.

E. Namens des Kantonsrates hat der Regierungsrat von Zug

auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Bernehmlassung
wird die Befugnis des Kantonsrates, die kantonalen Gesetze von
sich aus in authentischer Weise zu interpretieren, daraus herge-
leitet, daß der Kantonsrat nach § 41 litt. c der KV die Ober-
aufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und
der Gesetze hat, ferner daraus, daß die gesetzgeberische Gewalt mit
dem einzigen Vorbehalt des fakultativen Referendums beim Kan-
tonsrat sei und daß somit der Kantonsrat im vollen Sinne des
Wortes Gesetzgeber sei. Ferner wird unter Anführung zahlreicher
Präzedenzfälle darauf hingewiesen, daß die zugerische KV in
ständiger Weise dahin ausgelegt worden sei, daß dem Kantonsrat
das Recht der authentischen Interpretation zustehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdelegitimation des Rekurrenten und die Kom-
petenz des Bundesgerichts sind vorhanden. Es handelt sich um
die Anfechtung eines Erlasses, der allgemein verbindliche Kraft
beansprucht und durch den daher jedermann im Kanton Zug in
seiner Rechtsstellung betroffen ist (Art. 178 Ziff. 2 GG). Der
Rekurrent war zudem Partei in dem Prozeß, der Anlaß zur
authentischen Interpretation des § 21 des Einführungsgesetzes
zum SchRG durch den Großen Rat gegeben hat. Und sodann ist
geltend gemacht, daß der Erlaß in Überschreitung kantonaler Zu-
ständigkeit (Art. 3 BV), sowie unter Mißachtung der verfassungs-
mäßigen Kompetenzausscheidung kantonaler Organe und speziell
unter Verletzung der konstitutionellen Rechte des Volkes auf Mit-
wirkung bei der Gesetzgebung zustande gekommen sei (Art. 175
Ziff. 3 GG; s. z. B. US 30 I S. 67 Erw. 4, S. 329 Erw. 1,
S. 718 Erw. 1; 31 I S. 485 Erw. 1).

2. Es ist eine Frage des eidgenössischen Rechtes, was unter
Klaganhebung im Sinne der Art. 242, 107 zc. des SchRG zu
verstehen ist und welcher Vorgang des kantonalen Prozeßverfahrens
unter den Begriff fällt. Allerdings überläßt das Bundesgesetz die
Form der Klagerhebung und die Ordnung des Prozeßverfahrens
überhaupt dem kantonalen Recht (s. spez. Art. 25 Ziff. 1), und
ist es Sache des letztern, einen prozessualen Akt vorzusehen, dessen
Vornahme innerer der bundesgesetzlichen Frist möglich ist und der
gemäß seiner prozessualen Bedeutung nach kantonalem Recht ge-

eignet ist, als Klagenhebung zu gelten. Welches Minimum prozessualer Wirkung aber mit dem betreffenden Vorgang verknüpft sein muß, damit er als Klagenhebung betrachtet werden kann und ob ein bestimmter Akt und welcher Akt diese Voraussetzungen erfüllt, beurteilt sich im Zweifel nach dem Sinn und Zweck der bundesgesetzlichen Vorschriften und somit nach eidgenössischem Recht. Es ist daher Sache der zur Anwendung des Bundesgesetzes berufenen Organe, im einzelnen Streitfalle zu entscheiden, ob ein gewisser prozessualer Vorgang sich als Klagenhebung im Sinne der Art. 242, 107 z. I. e. darstellt. Soweit das Bundesgesetz das beschleunigte Verfahren vorschreibt, wird auch der Bundesrat bei Genehmigung eines kantonalen Einführungsgesetzes (Art. 333, Art. 25 Ziff. 1) zu prüfen befugt sein, ob ein den bundesrechtlichen Anforderungen der Klagenhebung entsprechender prozessualer Akt vorgesehen ist. Dagegen kann es einer kantonalen Behörde nicht zukommen, in allgemein verbindlicher Weise festzustellen, welche von verschiedenen in Frage kommenden prozessualen Handlungen die Klagenhebung im Sinne des Bundesgesetzes sei. Dies hat aber der Große Rat des Kantons Zug getan, indem er ausgesprochen hat, daß unter Anheben der Klage im Sinne des SchRG die Anhängigmachung der Streitfache vor Friedensrichteramts durch Enthebung der ersten Friedensrichtervorladung zu verstehen sei. Hierdurch hat der Große Rat in Wahrheit nicht sowohl das kantonale Prozeßrecht, sondern das Bundesgesetz authentisch interpretiert und damit die Schranken kantonaler Zuständigkeit im Verhältnis zum Bunde (Art. 3 BV) überschritten. Schon aus diesem Grunde kann dem angefochtenen Beschluß keine andere Bedeutung beigemessen werden, als diejenige einer unverbindlichen Meinungsäußerung.

3. Aber auch wenn man es mit der authentischen Interpretation einer kantonalen Gesetzesbestimmung zu tun hätte, würde dem Großen Räte nach zugerisener Staatsverfassung die Zuständigkeit hiezu mangeln. Die authentische Interpretation ist die mit Gesetzeskraft ausgestattete Festlegung des Sinnes eines Gesetzes. Sie gilt nicht vermöge ihrer inneren Wahrheit, sondern unabhängig hievon zufolge ihrer formell verbindlichen Kraft. Sie schafft einen neuen Rechtsatz, der formell an die Stelle des alten tritt. Sie mag

freilich materiell oft weniger Bedeutung haben, als der Erlaß oder die Abänderung eines Gesetzes, weil sie nur den Sinn einer zweifelhaften Gesetzesvorschrift bestimmen will. Da dies aber mit absoluter äußerer Autorität geschieht, ist sie ihrem wirklichen Wesen nach nicht Auslegung, sondern Rechtssetzung. Die authentische Interpretation kann daher nur von demjenigen Organ ausgehen, das Gesetze zu schaffen vermag, und nur in den Formen geschehen, welche für den Erlaß von Gesetzen vorgesehen sind, es sei denn, daß durch die Verfassung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Nun enthält die Verfassung von Zug keine Norm, nach der dem Großen Räte die Befugnis, Gesetze anders als im Wege der Gesetzgebung authentisch zu interpretieren, vorbehalten wäre. Für die Gesetzgebung besteht aber in Zug — abgesehen von der Vorschrift der zweimaligen Beratung der Vorlagen, KV § 44 — die Einrichtung des fakultativen Referendums (KV § 34). Eine authentische Interpretation kann daher nicht durch bloßen Großratsbeschluß, sondern nur in der Weise zustande kommen, daß der aus zweimaliger Beratung des Großen Rates hervorgegangene Erlaß dem fakultativen Referendum unterstellt und daß eine Volksabstimmung entweder nicht verlangt wird, oder in zustimmendem Sinn ausfällt. Daß aus dem dem Großen Räte zugewiesenen Rechte der Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze (KV § 41 litt. e) nicht die Befugnis zur authentischen Interpretation der Gesetze fließt, bedarf kaum näherer Ausführung, da die letztere nach dem Gesagten sich ihrem Wesen nach nicht als Erhaltung und Vollziehung bestehender Gesetze, sondern als Schaffung neuer Rechtsätze darstellt. Ebenso wenig ist zu begründen, daß die verfassungsmäßige Bestimmung und Abgrenzung der Kompetenzen der kantonalen Organe nicht durch Praxis und Gewohnheitsrecht abgeändert werden kann. Auch vom Standpunkt des kantonalen Staatsrechts aus erscheint darnach der angefochtene Beschluß nur als eine unverbindliche Meinungsäußerung des Großen Rates. (Vergl. US 16 S. 674 Erw. 2; Burckhardt, Kommentar der BV S. 737; Regelsberger, Pandekten I, S. 142 ff.; Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht, 3. Auflage, S. 458.)

4. Zur Frage, ob diese unverbindliche Meinungsäußerung dar-

über, welcher Vorgang des zugerischen Prozeßrechts Klagenhebung im Sinne des SchRG ist, materiell zutreffend ist, d. h. ob sie dem eidgenössischen Recht entspricht, hat sich das Bundesgericht zurzeit nicht auszusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Beschluß des Großen Rates von Zug vom 28. Februar 1907 als unverbindliche Meinungsäußerung erklärt wird.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. *Atteintes portées à d'autres droits garantis.*

97. Urteil vom 26. September 1907 in Sachen **Puz** und **Buchen** gegen **Gemeinde Luzern**.

Rechtsverhältnis zwischen einer Gemeinde und deren Fraktionen mit Bezug auf eine Alp. (Holzverkauf.) Angeblicher Eingriff in das Privateigentum. Angeblicher Eingriff in die richterliche Gewalt. Art. 9; 31; 20 KV von Graubünden.

A. Die Fraktionen Puz und Buchen bilden zusammen mit den Fraktionen Luzern und Pany die politische Gemeinde Luzern. Aus der Verfassung der letztern vom Jahre 1893 sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben:

„Art. 2. Den Fraktionen steht, unter Oberaufsicht der Gemeinde, die Verwaltung und Benutzung ihres Sondergutes, mag ihnen dasselbe seinerzeit von der Gemeinde zur Nutzung zugeschieden oder mag es von ihnen käuflich oder auf dem Wege der Schenkung erworben sein, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu.

„Art. 3. Da die Fraktionen einerseits integrierende Bestandteile der politischen Gemeinde und anderseits öffentliche Korporationen bilden, so kann ihr Vermögen nur nach öffentlichem Rechte verwaltet und nur nach öffentlichem Rechte darüber verfügt werden.

„Art. 4. Jede Fraktion ist in Gemäßheit des kantonalen Gesetzes von 1849 über Verwendung von Korporationsvermögen verpflichtet, für den ungeschmälernten Bestand ihres Vermögens zu sorgen und darf dasselbe seinem öffentlichen Zwecke nicht entfremden.

„Art. 6 a. Jeder Gemeindebürger, der in einer Fraktion sich niederläßt, ist gleich den Fraktionsangehörigen in Bezug auf den Mitgenuß an dem in der Fraktionsverwaltung befindlichen, öffentlichen Vermögen zu behandeln, in gleicher Weise, wie dies bisher der Fall war.

„Art. 7. Das Recht, die laut Niederlassungsgesetz und Verfassung für den Genuß der Gemeindefürsorge zu erhebenden Taxen zu bestimmen, steht auch mit Rücksicht auf das Fraktionsvermögen der Gesamtgemeinde zu. Der Betrag dieser Taxen, so wie auch ein allfälliger Überschuß der Nutzungserträge, fällt in die Kasse der politischen Gemeinde.“

Die auf Gebiet der Gemeinde Klosters gelegene Alp Casanna ist nach einem Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 13. März 1886 eine Genossenschaftsalp im Sinne des § 213 des bündnerischen Zivilgesetzbuches, der lautet: „Wenn die Glieder von Genossenschaften an dem Genossenschaftsgute Teilrechte besitzen (§ 87), so steht ihnen (den Genossen) im Zweifelsfalle das Recht zu, über dieselben zu verfügen, aber nicht Teilung der Sache zu verlangen, wogegen die Genossenschaft als solche in jedem Falle berechtigt ist, mit Beachtung der Bestimmungen des § 89, nicht nur über die ordentliche Verwaltung und Benutzung zu verfügen, sondern auch Veränderungen am Genossenschaftsgut und selbst dessen Veräußerung zu beschließen.“ Durch das genannte Urteil wurde der Besatz der Alp auf 150 Kuhweiden festgestellt, woran die Fraktionen Puz und Buchen 132, und drei Privatpersonen, wovon die eine in Küblis, die andere in Klosters und die dritte in Davos wohnhaft, 18 Anteilrechte haben. Nach den Statuten der Alpgenossenschaft Casanna vom 26. Juni 1887 werden die Geschäfte der Genossenschaft von einem durch die Generalversammlung der Alpgenossen gewählten Vorstand geleitet, soweit die betreffenden Angelegenheiten nicht der Generalversammlung selber vorbehalten sind. Zu den letztern gehören die sogen.